

SATZUNG

KOLPINGWERK BEZIRKSVERBAND BAD TÖLZ – WOLFRATSHAUSEN - MIESBACH

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Kolpingwerk in den Dekanaten Bad Tölz – Wolfratshausen und Miesbach in der Erzdiözese München und Freising führt den Namen „Kolpingwerk Bezirksverband Bad Tölz – Wolfratshausen – Miesbach“, im folgenden Bezirksverband genannt, und ist Teil des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising, des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.
- (2) Sitz des Bezirksverbandes ist der jeweilige Wohnsitz des / der Bezirksvorsitzenden.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

- (1) Der Bundesverband will gemäß den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland und des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes
 1. seine Mitglieder befähigen sich als Christen in der Welt und damit in Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat zu bewähren,
 2. seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, Lebenshilfen anbieten,
 3. durch die Aktivitäten seiner Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Staat mitwirken.
- (2) Für den Bezirksverband bedeutet dies vor allem,
 1. das Programm des Kolpingwerkes Deutschland zu verwirklichen,
 2. Initiativen des Kolpingwerkes Deutschland und des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising mitzutragen und eigene Initiativen zu erarbeiten und durchzuführen.

3. die Aktivitäten der Kolpingsfamilien im Bezirksverband subsidiär zu unterstützen und zu koordinieren,
4. auf Anregung seiner Kolpingsfamilien hin Aktionen durchzuführen, die eine einzelne Kolpingsfamilie nicht durchführen kann,
5. Stellungnahmen herauszugeben, sowie Aktionen anzuregen und durchzuführen, die der Verwirklichung programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen des Bezirksverbandes dienen,
6. die Interessen des Bezirksverbandes und seiner Kolpingsfamilien in politischen und kirchlichen Gremien auf Bezirksebene in den jeweiligen Landkreisen der Dekanate Bad Tölz, Wolfratshausen und Miesbach wahrzunehmen (z.B. Dekanatsrat der Katholiken, Kath. Kreisbildungswerk und BDKJ – Kreisverbände), sowie auf Diözesanebene zu vertreten,
7. Führungskräfte in den Kolpingsfamilien zu befähigen, ihre Ämter und die damit verbundenen Aufgaben wahrzunehmen,
8. Kontakte und Verbindungen mit seinen Mitgliedern und allen seinen Gliederungen zu pflegen.

§ 3 Gliederung

Die Kolpingsfamilien in den Dekanaten Bad Tölz, Wolfratshausen und Miesbach bilden den Bezirksverband.

§ 4 Arbeitsweise und Strukturen

- (1) Die Arbeit des Bezirksverbandes geschieht sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationen-übergreifender Ausrichtung.
- (2) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend. Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationsübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Bezirksverbandes ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugend-pflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirksverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Bezirksverbandes

- (1) Bei Auflösung des Bezirksverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising bzw. an seinen gemeinnützigen Rechtsträger oder sofern das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising bzw. sein Rechtsträger nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland in Köln und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Deutsche Kolpingsfamilie e.V. Köln, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen an das Erzbistum München und Freising, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 5 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung des Bezirksverbandes gehen Archiv, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising über.

§ 7 Rechte der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien im Bezirksverband sind berechtigt,

1. die Unterstützung des Bezirksverbandes in Anspruch zu nehmen und
2. gemäß dieser Satzung Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrecht für die Organe des Bezirksverbandes wahrzunehmen.

§ 8 Pflichten der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet,

1. die in § 2 formulierten Ziele mitzuverwirklichen und die Aufgaben des Kolpingwerkes mitzuvollziehen,
2. die Satzungen zu beachten und die bindenden Beschlüsse der überörtlichen Gremien auszuführen und mitzutragen,
3. den in der Bezirksversammlung beschlossenen Beitrag an den Bezirksverband zu entrichten.

§ 9 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

1. die Bezirksversammlung
2. der Bezirksvorstand
3. das Bezirkspräsidium

§ 10 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbandes.
- (2) Der Bezirksversammlung gehören an:
mit Sitz und Stimme

1. die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
2. 4 Vorstandsmitglieder der Kolpingsfamilien, vorrangig der / die Vorsitzende und der Präses bzw. der / die Verantwortliche für den pastoralen Dienst,
3. 2 Vertreter der Kolpingjugend bzw. der / die Jugendbeauftragte der Kolpingsfamilien,
4. Delegierte der Kolpingsfamilien nach folgendem Schlüssel:

je angefangene 50 Mitglieder einer Kolpingsfamilie 1 Delegierte / r,

und mit beratender Stimme

ein / e Vertreter / in des Kolpingwerkes Diözesanverband München und Freising.

Der Bezirksvorstand kann Gäste einladen.

- (3) Alle wichtigen, den Bezirksverband betreffenden Angelegenheiten sind in der Bezirksversammlung zu behandeln.

Dazu gehören insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Satzung des Bezirksverbandes,
2. die Umsetzung des Programms und der Beschlüsse des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen,
3. die Beratung und die Beschlussfassung über programmatische Ziele und Aufgaben des Bezirksverbandes entsprechend § 2 (2) dieser Satzung, sowie über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder und ihrer Aufgaben,
4. die Beschlussfassung über die Beiträge der Kolpingsfamilien an den Bezirksverband,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bezirksvorstands,
6. die Entgegennahme des Finanzberichts,
7. die Entlastung des Bezirksvorstands,
8. die Wahl des Bezirksvorstands und der Kassenprüfer /-innen,

9. die Beratung und die Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

(4) Anträge an die Bezirksversammlung können stellen und vorschlagsberechtigt für die Wahlen sind:

1. der Bezirksvorstand,

2. die Vorstände der örtlichen Kolpingsfamilien,

3. die Bezirksjugendkonferenz und

4. die Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lebensjahres)

(5) Die Bezirksversammlung wählt in freier und geheimer Wahl

1. die / den Bezirksvorsitzende / n

2. die beiden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden

3. den Bezirkspräses

4. den Bezirksvizepräses

5. die / den Verantwortlichen / n für den pastoralen Dienst

6. den / die Bezirkskassierer / in

7. den / die Bezirksschriftführer / in

8. weitere Bezirksvorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der von der Bezirksversammlung beschlossenen Aufgabenschwerpunkte und regionalem Gesichtspunkte

9. bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend die / den Beauftragte / n für Jugendarbeit.

auf die Dauer von jeweils 3 Jahren

10. die beiden Kassenprüfer / innen

jeweils jährlich.

Wiederwahl ist möglich.

Der Wahlmodus wird durch eine Wahlordnung geregelt.

Der Bezirkspräses, der Bezirksvizepräses und der / die Verantwortliche für den pastoralen Dienst bedürfen nach ihrer Wahl der Beauftragung durch das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising.

Der / die Bezirksvorsitzende, die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und der / die Bezirkskassierer / in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) besitzen.

(6)

1. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

In dringenden Fällen kann auf

- Beschluss des Bezirksvorstandes,
- begründetem Antrag von mindestens 3 Kolpingsfamilien oder /
- durch die Bezirksjugendkonferenz

eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen werden. Die Einladung muß in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

2. Der / die Bezirksvorsitzende beruft die Bezirksversammlung bzw. die außerordentliche Bezirksversammlung ein. Er / sie ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.

3. Über den Termin und den Ort der Bezirksversammlung sowie über die Tagesordnung beschließt der Bezirksvorstand. Änderungen der Tagesordnung sind von der Bezirksversammlung vor Eintritt in die Beratungen zu genehmigen.

4. In besonderen Fällen kann eine Bezirksversammlung aufgrund eines Beschlusses des Diözesanvorstandes durch den / die Diözesanvorsitzende / n einberufen werden.

5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Bezirksversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Bezirksversammlung entscheidet (ausgenommen bei den Wahlen) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (7) Über die Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Vorsitzenden der Kolpingsfamilien zur Kenntnis zu geben. Nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen genehmigt der Bezirksvorstand das Protokoll.
- (8) Wenn ein Beschluss der Bezirksversammlung dem Programm, dem Generalstatut, den Satzungen oder den Beschlüssen des Kolpingwerkes widerspricht, muss der / die Bezirksvorsitzende oder der Bezirkspräsident unverzüglich Einspruch erheben. In Zweifelsfällen entscheidet das Kolpingwerk Diözesanverband München und Freising und in letzter Instanz der Bundesvorstand.

§ 11 Vorstand und Präsidium

- (1) Der Bezirksvorstand ist das Leitungsorgan des Bezirksverbandes. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Bezirksverbandes.
1. Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Bezirksversammlung bzw. bei der Kolpingjugend durch ihre Bezirkskonferenz gebunden.
 2. Bei der Zusammensetzung des Bezirksvorstandes sind Frauen und junge Menschen angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Dem Bezirksvorstand gehören an:
- der / die Bezirksvorsitzende
 - die beiden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - der Bezirkspräsident
 - der Bezirkspräsident und / oder der / die Verantwortliche für den pastoralen Dienst
 - der / die Bezirksschriftführer / in
 - der / die Bezirkskassier / in
 - die Bezirksleitung der Kolpingjugend bzw. der / die Beauftragte für die Jugendarbeit

- weitere Vorstandsmitglieder entsprechend § 10 Abs. 5 Ziffer 7 dieser Satzung.

- (3) Der Bezirksvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Bezirksvorstandes ist beschlussfähig.
- (4) Die Sitzung des Bezirksvorstandes soll mindestens 4 mal jährlich durchgeführt werden. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch die / den Bezirksvorsitzende / n bzw. im Auftrag durch den / die Bezirksschriftführer / in. Eine Bezirksvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangen.
- (5) Der Bezirksvorsitzende bzw. der / die stellvertretende Bezirksvorsitzende leitet die Sitzung des Bezirksvorstandes und sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Bezirksvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse. Der / die Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirksverband nach innen und außen. Die Wahrnehmung von Außenvertretungen für den Bezirksverband durch andere Mitglieder des Bezirksvorstandes erfolgt in Abstimmung mit der / dem Bezirksvorsitzenden.
- (6) Zu den Aufgaben der Bezirksvorstandsmitglieder gehören sowohl die Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung und der Positionsbestimmung als auch die Umsetzung und Einbringung der entsprechenden Positionen in die innerverbandliche Arbeit.
- (7) Der Bezirksvorstand regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit des Bezirksverbandes. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass für die verbandlichen Aufgabenbereiche Ansprechpartner / innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.
- (8) Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.
- (9) Über die Bezirksvorstandssitzung muss ein Protokoll geführt werden, das in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.
- (10) Auf Verlangen hat der Bezirksvorstand dem Diözesanvorstand Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.

- (11) Die Bezirksvorstandschafft bildet mit
- dem / der Bezirksvorsitzenden
 - den beiden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - dem Präses
- ein geschäftsführendes Präsidium.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagererstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhält.

§ 12 Kolpingjugend

- (1) Die Kolpingjugend des Bezirksverbandes regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Kolpingwerkes. Sie trägt Mitverantwortung für den Bezirksverband.
- (2) Die Organe der Kolpingjugend des Bezirksverbandes sind
1. die Bezirkskonferenz
 2. die Bezirksleitung
- (3) Die Bezirkskonferenz der Kolpingjugend ist das oberste Beschlussgremium der Kolpingjugend. Ihr gehören an:
- mit Sitz und Stimme
1. die Bezirksleitung der Kolpingjugend bzw. der / die Beauftragte für die Jugendarbeit
 2. je 4 gewählte Leiter / innen der Kolpingjugend bzw. der / die Jugendbeauftragte aus den Kolpingsfamilien
 3. der / die Bezirksvorsitzende bzw. der / die stellvertretende Bezirksvorsitzende,
- und mit beratender Stimme

1. ein / e Vertreter / in der Kolpingjugend des Kolpingwerkes
Diözesanverband München und Freising
2. jeweils ein / e Vertreter / in der BDKJ – Kreisvorstandschaften
Bad Tölz – Wolfratshausen und Miesbach.

Die Bezirksleitung kann Gäste einladen.

- (4) Die Bezirkskonferenz der Kolpingjugend tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist durch die Bezirksleitung der Kolpingjugend bzw. die / den Beauftragten für die Jugendarbeit einzuladen und zu leiten.

Die Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bezirksleitung
2. die Wahl der 4 Bezirksleiter / innen
3. die Beratung und Beschlussfassung über die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Kolpingjugend im Bezirksverband
4. die Entlastung der Bezirksleitung.

- (5) Der Bezirksleitung gehören an:

mit Sitz und Stimme

1. die vier gewählten Bezirksleiter / innen
2. der Bezirkspräses

mit beratender Stimme

1. der / die Bezirksvorsitzende
2. der / die Jugendpfleger / in der Kath. Jugendstellen in Bad Tölz –
Wolfratshausen und Miesbach.

Die Bezirksleitung, die im Bezirksvorstand vertreten ist, wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (6) Die Aufgaben der Bezirksleitung sind:

1. Vertretung der Kolpingjugend und Mitarbeit in inner- und außer-
verbandlichen Organen und Gremien auf Bezirks- und auf
Diözesanebene (Diözesaner Arbeitskreis – DAK – und BDKJ),

2. aktive Mitarbeit im Bezirksvorstand,
 3. Vorlage eines Rechenschaftsberichts zur Bezirkskonferenz und Tätigkeitsbericht zur Bezirksversammlung,
 4. Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz,
 5. Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge der Bezirkskonferenz,
 6. Kontaktpflege zu den Kolpingsfamilien,
 7. Sicherstellen zielgruppen- und bedürfnisorientierter Jugendarbeit.
- (7) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse der Bezirksversammlung und / oder des Bezirksvorstandes dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen überörtlicher Organe nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Bezirksversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 10.11.1995 von der Bezirksversammlung des Kolpingwerkes Bezirksverband Bad Tölz – Wolfratshausen – Miesbach in Irschenberg beschlossen, in den Bezirksversammlungen am 15.11.1996 in Ebenhausen, am 09.11.2001 in Wolfratshausen und am 12.11.2010 in Bad Tölz abgeändert.
Sie tritt sofort in Kraft.

Bad Tölz, 12.11.2010

Franz Späth
Bezirksvorsitzender

Wahlordnung

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Vor der Wahl bestellt die Bezirksversammlung einen Wahlausschuss von mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung.
Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die / den Wahlvorsitzenden.
Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen.
- (2) Der Wahlausschuss übernimmt für die Dauer der Stimmabgabe bis zur Bekanntgabe der Wahlergebnisse die Leitung der Bezirksversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind selbst nicht wählbar. Die Mitglieder, die als Kandidaten / Kandidatinnen vorgeschlagen sind oder vorgeschlagen werden, können zumindest für diesen Wahlgang nicht dem Wahlausschuss angehören.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind bei der
 - Bezirksversammlung bzw.
 - Bezirksjugendkonferenzdie jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Bezirksverband Bad Tölz – Wolfratshausen – Miesbach.

§ 3 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl ist nach § 10 Abs. 5 der Satzung des Bezirksverbandes Bad Tölz – Wolfratshausen – Miesbach, im folgenden „Bezirksverband“ genannt, frei und geheim.
- (2) Mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung müssen gewählt werden:
 - der / die Bezirksvorsitzende

- die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- der Bezirkspräses
- der Bezirksvizepräses
- der / die Verantwortliche für den pastoralen Dienst
- der / die Bezirksschriftführer / in
- der / die Bezirkskassierer / in
- die Bezirksleitung der Kolpingjugend

und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung

- der / die Beauftragte für die Jugendarbeit
- die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 5 Ziffer 5 der Satzung des Bezirksverbandes und
- die beiden Kassenprüfer / innen

sowie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksjugend-konferenz

- die vier Bezirksleiter.

- (3) Gewinnt keiner der Kandidaten die entsprechende Mehrheit nach § 3 Abs. 1 dieser Wahlordnung, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, durchzuführen. Bei dreimaliger Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4 Schlußbestimmung

Diese Wahlordnung wurde am 10.11.1995 von der Bezirksversammlung des Kolpingwerkes Bezirksverband Bad Tölz – Wolfratshausen – Miesbach in Irschenberg beschlossen und in den Bezirksversammlungen am 15.11.1996 in Ebenhausen und am 09.11.2001 in Wolfratshausen abgeändert worden.
Sie tritt sofort in Kraft.

Wolfratshausen, 09.11.2001

Siegfried Lorz
Bezirksvorsitzender